

Nachrichten vom Landtage.

Drei und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 2. August 1833.

(Beschluß.)

Berathung über mehrere Berichte der 4. Deputation.

Zuvörderst erbittet sich nun der Abg. Hausner das Wort, um sich gegen den ihm in der letzten Sitzung gemachten Vorwurf (f. Nr. 125 d. Bl. S. 990), als habe er eine Unwahrheit rücksichtlich des behaupteten Abweichens von der Landtagsordnung gesagt, zu rechtfertigen, und führt daher mehrere Fälle an, wo die Kammer von der Landtagsordnung abgewichen sei, namentlich bezieht er sich auf die Sitzung vom 26. Januar, wo man von der Bestimmung des §. 103. bei den Wahlen abgegangen sei; ferner in der Sitzung vom 8. Februar sei bei einem Antrage der dritten Deputation die Abstimmung durch Abgabe der Stimmen geschehen, während sie durch Erhebung von den Sitzen hätte statt finden sollen. Ferner sei im §. 116. bestimmt, daß die zu beratenden Gegenstände erst auf die Tagesordnung kommen sollten; nichts desto weniger wisse die Kammer wohl, daß viele Berichte sofort zur Berathung gekommen seien. Endlich sollten nach §. 38. keine geheimen Sitzungen statt finden, als wenn v. einem durch 2 unterst. Mitglieder darauf angetragen worden und diesem Antrage ein Viertel der Kammermitglieder beigetreten sei, und doch seien geheime Sitzungen gehalten worden, ohne daß dieß geschehen sei. Uebrigens sei auch über zwei Amendements, ohne daß diese unterstützt worden, abgestimmt worden, und ein Beschluß, der bei der Berathung über das Gesetz, die gemischten Ehen betreffend, gefaßt worden, sei später wieder zurückgenommen und anders abgestimmt worden.

Der zweite Secretair Richter bemerkt hierauf, daß es vorzüglich darauf ankomme, ob sich der Abg. Kour damit zufrieden stelle, worauf jedoch der Abg. Kour erwiedert, daß er nicht auf eine Rechtfertigung angetragen, und daher auch nicht auf die geschehene Rechtfertigung eingehen könne.

Der Abg. und Secretair Richter erinnert hiernach, wie er gewünscht hätte, daß der geehrte Abgeordnete, wenn die Kammer wirklich solche Ausnahmen gemacht hatte, dieß bei jener Gelegenheit angebracht hätte, wo sie geschehen, um nicht erst später der Kammer darüber einen Vorwurf zu machen.

Darauf erklärt der Abg. Hausner, daß er der Kammer durchaus keinen Vorwurf habe machen wollen; er glaube nicht, daß, wenn auch formell gegen die Landtagsordnung gefehlt worden sei, dieses auf das Wohl oder Wehe der Nation Einfluß habe, und deswegen habe er auch die Discussion nicht stören wollen, wenn er auch etwas Fehlerhaftes in dieser Beziehung bemerkt habe.

Nun geht man zur Verlesung mehrerer von der 4. Deputation übergebenen und in der Registrande angeführten Berichte über, und zwar 1) zum Berichte über die von dem Vorsteher des wundärztlichen Vereins, Chirurg Bünger, eingereichte Petition, die Aufrechthaltung des chirurgischen Wirkungskreises und Bedrückungen desselben betreffend (f. Registrande Nr. 8.) Referent war der Abg. D. Wiesand.

Die Mitglieder der vierten Deputation waren in Ansehung der hierauf zu fassenden Resolution getheilte Meinung. Einige Deputationsmitglieder, Meisel, Job, D. Wiesand, sind nämlich der Ansicht, daß diese Beschwerdeschrift nach Vorschrift des §. 111. der Verfassungsurkunde und des §. 118. der Landtagsordnung abzuweisen sei, weil selbige noch nicht bis zu den betreffenden Ministerien gelangt und ohne Abhilfe geblieben ist.

Die übrigen Deputationsmitglieder, Sachse, Kunde und Bach, glauben dagegen, daß die vorliegende Petition zugleich Anträge auf Erlassung von Gesetzen enthalte, mithin aus einem allgemeinen Gesichtspuncte zu betrachten sei, der vorgedachten ermangelnden Nachweisung ohnerachtet, die Petition nicht abzuweisen, sondern zur Berichtserstattung geeignet sei.

In Folge dieser getheilten Meinungen wurde nun Bericht über den vorliegenden Gegenstand erstattet, dessen Hauptinhalt wir des gleich zu erwähnenden Beschlusses wegen erst später mittheilen werden.

Der erste Präsident stellt nämlich an die Kammer die Frage, ob sie diesen Gegenstand sogleich in Berathung ziehen oder erst auf die Tagesordnung bringen wolle.

Der Abg. Sachse erklärt sich für die sofortige Berathung, die Abg. Art und Eisenstuck aber wünschen ihn auf die Tagesordnung gebracht, worauf man darüber abstimmt und einstimmig beschließt, den Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen.

Der zweite Bericht wurde vom Referenten Job erstattet über die im Namen der in den unter dem Rath zu Zittau stehenden 24 verschiedenen Dorfgemeinden Oberfriedersdorf ic. wohnhaften Weber, Christian Friedrich Israel und Genossen, durch den Adv. D. Marschner zu Dresden eingereichte Petition.

Das Gutachten der Deputation lautete im Wesentlichen folgendermaßen:

Nachdem die Deputation sich über die Eingabe in formeller Hinsicht ausgelassen, bemerkt sie in materieller Hinsicht, daß sie nicht aus den Augen lassen könne,

daß Bittsteller selbst in deren Schrift zugegeben haben, daß dem Rathe zu Zittau ein formales Recht zustehe, die fraglichen Stuhlzinsen zu erheben,